

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/446 vom 13. Dezember 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_446

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/446 du 13 décembre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/446 del 13 dicembre 2011

Regeste

Art. 8, 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Dezember 2011, IV 2009/446).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 1.1 Grundlage der Bemessung des Valideneinkommens bildet jene erwerbliche Situation, in der sich die versicherte Person befinden würde bzw. befinden könnte, wenn sie nicht krank geworden wäre. Diese hypothetische erwerbliche Situation wird als Validenkarriere bezeichnet. Ausgehend von dieser Validenkarriere wird das Valideneinkommen ermittelt. Die C.____AG hat angegeben, sie habe die Beschwerdeführerin ab Februar 1997 als Versandmitarbeiterin beschäftigt. Das individuelle Beitragskonto (IK) der Beschwerdeführerin weist die C.____AG aber bereits seit November 1990 als Arbeitgeberin aus. Das lässt den Schluss zu, dass die Beschwerdeführerin schon bald nach ihrer Einreise in die Schweiz im Januar 1989 die Stelle bei der C.____AG angetreten hat und dort mit einem Beschäftigungsgrad von 100% angestellt gewesen ist. Mangels anderslautender Indizien ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, wäre sie nicht krank geworden, weiterhin zu 100% erwerbstätig gewesen wäre. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb zu Recht einen reinen Einkommensvergleich (Art. 16 ATSG) vorgenommen. Dabei hat die Beschwerdegegnerin ein Valideneinkommen berücksichtigt, das dem bei der C.____AG erzielbaren Lohn entsprochen hat. Sie hat also die Tätigkeit bei der C.____AG als Validenkarriere der Beschwerdeführerin betrachtet. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Einreise in die Schweiz die Stelle bei der C.____AG trotz der stark unterdurchschnittlichen Entlohnung angenommen und dann auch lange Jahre beibehalten hat, deutet indessen darauf hin, dass der regionale Arbeitsmarkt keine besser entlohnte Verwertung der Arbeitskraft zugelassen hat und die Beschwerdeführerin durch die äusseren Umstände, auf die sie keinen Einfluss gehabt hat, dazu gezwungen gewesen ist, für die C.____AG zu arbeiten. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin freiwillig zu einem deutlich unterdurchschnittlichen Lohn gearbeitet hat. Wäre ihr vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung eine Arbeitsstelle angeboten worden, die qualitativ (Arbeitsweg, Arbeitszeit, Anforderungen an die Leistungsfähigkeit usw.) der Arbeit bei der

C.____AG gleichwertig gewesen wäre, die aber deutlich besser, nämlich dem schweizerischen Durchschnitt entsprechend, entlohnt worden wäre, so hätte die Beschwerdeführerin wohl nicht gezögert, diese Stelle anzutreten. Die Validenkarriere der Beschwerdeführerin bestimmt sich demnach nicht nach einer hypothetisch weiterhin ausgeübten Hilfsarbeit bei der C.____AG, sondern nach einer - ebenso hypothetischen - Hilfsarbeit, die dem schweizerischen Durchschnitt entspricht. Die Validenkarriere der Beschwerdeführerin ist deshalb eine Hilfsarbeit in irgendeiner Branche, bei der ein Lohn erzielt werden könnte, der dem schweizerischen Durchschnitt der Hilfsarbeiterinnenlöhne aller Branchen entsprechen würde. Die Beschwerdeführerin ist seit 2003 arbeitsunfähig geschrieben. Da die mit der 5. IV-Revision an sich aufgehobenen Bestimmungen betreffend die Entstehung des Rentenanspruchs aufgrund einer entsprechenden intertemporalrechtlichen Praxis (vgl. die IV-Rundschreiben Nr. 253 und Nr. 300 des Bundesamtes für Sozialversicherungen) im Fall der Beschwerdeführerin weiter anwendbar sind, steht ein Rentenanspruch ab 2006 (Abweisung eines ersten Rentengesuchs, vgl. IV-act. 37) zur Diskussion (aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG). Massgebend für den Einkommensvergleich sind deshalb die Einkommenszahlen des Jahres 2006. Der Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne hat gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2006 Fr. 4'019.-- betragen. Umgerechnet von 40 auf den damaligen schweizerischen Durchschnitt von 41,7 Wochenarbeitsstunden beträgt das Valideneinkommen der Beschwerdeführerin Fr. 4'189.81 bzw. Fr. 50'278.--. 1.2 Die zumutbare Invalidenkarriere der Beschwerdeführerin besteht trotz der gegenüber den Ärzten geäusserten Auffassung, in jeder Art von Erwerbstätigkeit vollumfänglich arbeitsunfähig zu sein, in einer körperlich leichten Tätigkeit, bei der keine dauernden unergonomischen Zwangshaltungen eingenommen und die nicht dauernd im Stehen ausgeübt werden müssen. Dies wird denn auch vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin anerkannt. Derartige, sogenannt adaptierte Hilfsarbeiten sind nicht auf bestimmte Branchen beschränkt. Deshalb entspricht das Ausgangseinkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens dem schweizerischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne aller Branchen. Es beläuft sich auf Fr. 50'278.--. Strittig ist die in einer adaptierten Hilfsarbeit bestehende Arbeitsfähigkeit. Es ist mit Dr. D.____ vom RAD davon auszugehen, dass die im zweiten Gutachten angegebene Gesamtarbeitsfähigkeit von 80% auf einem Versehen beruht. Das eigentliche Ergebnis der zweiten Begutachtung ist eine Arbeitsfähigkeit von 70%. Die Kritik der Beschwerdeführerin an der polydisziplinären medizinischen Abklärung bezieht sich zur Hauptsache auf diese Unstimmigkeit in Bezug auf die Gesamtarbeitsunfähigkeit. Ihr ist durch das Abstellen auf eine Arbeitsfähigkeit "adaptiert" von 70% Rechnung getragen. Das entspricht einem Jahreseinkommen von Fr. 35'195.--. Die Beschwerdeführerin verlangt einen zusätzlichen Abzug von 25%, weil sie nur noch eine Teilzeitarbeit ausüben könne und weil diese Teilzeitarbeit nur noch eine leichte und sitzend auszuübende sein könne. Mit dem zweitgenannten Argument unterstellt die Beschwerdeführerin, dass leichte, sitzende Hilfsarbeiten generell tiefer entlohnt würden als körperlich beanspruchende Hilfsarbeiten. Dafür fehlt jeder statistische Nachweis. Ökonomisch betrachtet ist dieses Argument nicht nachvollziehbar, denn der "Wert" einer Arbeit hängt im modernen Wirtschaftsleben auch bei Hilfsarbeiterinnen längst nicht mehr von der körperlichen Leistung ab. Eine sitzend auszuübende leichte Hilfsarbeit kann durchaus einen durchschnittlichen Lohn rechtfertigen, denn auch Eigenschaften wie Sorgfalt, Aufmerksamkeit, Zuverlässigkeit, Reaktionsvermögen, Fingerfertigkeit usw. können an einem entsprechenden Arbeitsplatz wertvoll sein. Üblicherweise wird davon

ausgegangen, dass Frauen bei Teilzeitbeschäftigung keinen überproportionalen Lohnnachteil in Kauf nehmen müssten. Ob dies zutrifft, ist zu bezweifeln, denn die entsprechende Statistik könnte auch dadurch beeinflusst sein, dass bei Hilfsarbeiterinnen die Teilzeitbeschäftigung sehr viel häufiger ist als bei Hilfsarbeitern, dass sie also - wenigstens zahlenmässig - den "Normalfall" darstellt und deshalb den Durchschnittslohn entscheidend prägt. Die Frage kann vorliegend offen bleiben, weil die Beschwerdeführerin aus anderen Gründen nicht in der Lage sein dürfte, einen Lohn von 70% des Zentralwerts zu erzielen. Die Beschwerdeführerin weist nämlich Konkurrenz Nachteile gegenüber gesunden Hilfsarbeiterinnen auf: Sie könnte nicht vorübergehend ihren Beschäftigungsgrad erhöhen oder sogar Überstunden leisten; sie könnte nicht vorübergehend an einem anderen, nicht adaptierten Arbeitsplatz eingesetzt werden; jeder ökonomisch denkende Arbeitgeber müsste davon ausgehen, dass die Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen bestünde; generell benötigte die Beschwerdeführerin seitens der Vorgesetzten und der Kolleginnen vermehrte Rücksichtnahme; schliesslich würde sie beim Wechsel der Arbeitsstelle einen Dienstaltersnachteil erleiden, der allerdings bei Hilfsarbeiterinnen erfahrungsgemäss gering ist. Diese Nachteile sind in einem durchschnittlichen Ausmass vorhanden, so dass sich ein zusätzlicher Abzug von 10% als angemessen erweist. Damit beträgt das Invalideneinkommen Fr. 31'676.--. Die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 18'602.-- entspricht einem Invaliditätsgrad von 37%. Die Beschwerdegegnerin hat also im Ergebnis zu Recht einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verneint.

E. 2

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, so dass das entsprechende Begehren ebenfalls abzuweisen ist. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser ist im vorliegenden Fall als durchschnittlich zu werten, so dass sich eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- rechtfertigt. Diese Gebühr ist vollumfänglich durch die unterliegende Beschwerdeführerin zu tragen; sie ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.